

Abschnitt I

**Außenwirtschaftsrecht
auf einen Blick**

1. Überblick und Rechtsgrundlagen

Das Außenwirtschaftsrecht regelt „**außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen**“ im Zusammenhang mit dem Verkehr von vor allem außen- und sicherheitspolitisch sensiblen Gütern. Derartige Maßnahmen für grenzüberschreitende Vorgänge sind insbesondere

- Verbote,
- Genehmigungs- und
- Meldepflichten.

Den Kern des österreichischen Außenwirtschaftsrechtes bildet das **Außenwirtschaftsgesetz 2011** (BGBl. I 2011/26 idF BGBl. I 2013/37; nachfolgend „*AußWG 2011*“), welches zum Zweck der Anpassung der österreichischen Rechtslage an die unionsrechtlichen und intergouvernementalen Erfordernisse und der Bereinigung von bisher aufgetretenen Vollzugsproblemen neu gefasst wurde. Auch das Investitionskontrollgesetz (BGBl I Nr 87/2020; nachfolgend „*InvKG*“) ist hier zu nennen.

Ähnliche Maßnahmen gibt es beispielsweise auch für die Verbringung von Arzneiwaren, Blutprodukten und Produkten natürlicher Heilvorkommen („*Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010*“), Lebensmittel („*Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz*“), Lebewesen („*Tierseuchengesetz*“) oder etwa Kulturgüter („*Denkmalschutzgesetz*“), die allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Publikation sind.

Das AußWG 2011 setzt unter anderem die Richtlinie 2009/43/EG betreffend die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union um, was bis zum 30.06.2011 zu erfolgen hatte. Weiters erachtete es der Gesetzgeber für sinnvoll, die österreichische Rechtslage an die mit Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates präzisierten Genehmigungskriterien anzupassen. Zweckmäßig erschien dem Gesetzgeber auch die Festlegung von begleitenden nationalen Regelungen zur damals neuen Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, die neue Regelungen und Begriffsbestimmungen einführte. Anpassungen waren aber auch aufgrund der Entschließung des Nationalrates vom 21.04.2010, Nr. 92/E, sowie aufgrund der Erfahrungen der Vollzugspraxis notwendig (ErläutRV 1073 BIGNR 24.GP 1 und 4).

Im Einzelnen führte dies zu **folgenden wesentlichen Neuerungen** (ErläutRV 4):

Aufgrund der **Richtlinie 2009/43/EG** waren folgende Novellierungen erforderlich:

1. Schaffung eines Systems aus Allgemein-, Global- und Einzelgenehmigungen im Verkehr mit Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union, das das bis dahin in Österreich vorgesehene System von Meldepflichten mit Untersagungsrecht ersetzt.
2. Ausgestaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, Auflagen und nachträglichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausfuhr aus der Europäischen Union im Anschluss an eine Verbringung innerhalb dieser.
3. Vorschriften über die Zertifizierung von Unternehmen, die bestimmte Standards erfüllen. An diese Unternehmen dürfen Verteidigungsgüter aus anderen EU-Mitgliedsstaaten stets im Rahmen einer Allgenehmigung geliefert werden.

Zur neuen **Dual-Use-Verordnung** waren folgende Begleitvorschriften notwendig:

1. Anpassung von Definitionen.
2. Neue Regelungen betreffend die Vermittlung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zwischen Drittstaaten.
3. Einführung neuer nationaler Kontrollen der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Umsetzung des **Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP** in nationales Recht erforderte folgende Anpassungen:

1. Präzisere Regelungen der Genehmigungskriterien im Interesse der Rechtssicherheit.
2. Genauere Regelungen zur Prüfung der Endverwendung einschließlich der routinemäßigen Vorlage von geeigneten Endverwendungsbestätigungen.

Aufgrund von **Erfahrungen aus der Praxis** waren nach Ansicht des Gesetzgebers folgende Neuerungen umzusetzen:

1. Bestimmungen zur effizienteren Umsetzung von internationalen Embargomaßnahmen.
2. Neue Regelungen, die zur Einrichtung interner Sicherungssysteme verpflichten oder Anreize dafür schaffen.
3. Neue Regelungen im Zusammenhang mit der elektronischen Antragsstellung.

Neben dem AußWG 2011 bildet **unmittelbar anwendbares Unionsrecht** (siehe § 1 Abs 1 Z 24 AußWG 2011) eine Rechtsgrundlage für außenhandelsrechtliche Maßnahmen.

Hinzu treten Maßnahmen **in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen**. Dazu zählen Maßnahmen aufgrund einer vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gemeinsamen Aktion oder eines vom Rat der Europäischen Union angenommenen Gemeinsamen Standpunkts, aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (siehe insbesondere §§ 14 Abs 1 Z 4, 15 Abs 1 Z 2, 18 Abs 1 Z 3, 19 Abs 1 und 25 Abs 1 AußWG 2011). Verbindliche Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen haben vor allem Embargomaßnahmen gegen Drittländer zum Inhalt.

Restriktive Maßnahmen aufgrund eines Rechtsaktes der GASP, aufgrund eines Beschlusses im Rahmen der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sind mit Verordnung durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort umzusetzen. Die Verordnung hat jene Drittstaaten festzulegen, die einem Waffenembargo unterliegen sowie jene Vorgänge festzulegen, die aufgrund derartiger Rechtsakte einer Genehmigungspflicht, einem Verbot oder einer Meldepflicht unterliegen.

Völkerrechtliche Verpflichtungen existieren aber auch im Bereich der Rüstungskontrolle und der Kontrolle des Technologietransfers (siehe § 4 AußWG 2011). Zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen zählen etwa der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl III 1999/38, s. Abschnitt V) und das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung (BGBl III 1999/38; s. Abschnitt V).

Das Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen (BGBl. I 2010/36 idF BGBl. I 2015/37, s. Abschnitt II) („*Sanktionengesetz 2010*“) ermächtigt die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates derartige völkerrechtlich festgelegte Maßnahmen bzw. Embargos durch Verordnung in nationales Recht umzusetzen. Betrifft die Maßnahme das Einfrieren von Vermögenswerten oder die Untersagung der Bereitstellung von Vermögenswerten hinsichtlich Personen, die terroristische Handlungen begehen, zu begehen versuchen oder sich daran beteiligen, kommt diese Verordnungsermächtigung der Österreichischen Nationalbank zu. Die Erlassung oder Aufhebung einer solchen Verordnung der Österreichischen Nationalbank bedarf der Zustimmung der Bundesregierung, bei Gefahr im Verzug genügt allerdings die Zustimmung des Bundeskanzlers.

2. Außenwirtschaftsgesetz

2.1 Allgemeines

Das AußWG 2011 gliedert sich wie folgt: Nach den Begriffsbestimmungen im ersten Hauptstück, legt das zweite Hauptstück die Kriterien für die Genehmigung von grundsätzlich den außenhandelsrechtlichen Vorgängen unterliegenden Beschränkungen fest. Das dritte Hauptstück befasst sich mit den Beschränkungen im Verkehr mit Drittstaaten, und zwar unterteilt nach dem Güterverkehr und der technischen Unterstützung. Das vierte Hauptstück widmet sich der Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Europäischen Union. Das fünfte Hauptstück ergänzt die Bestimmungen zur Durchführung der Chemiewaffenkonvention (CWK) und Biotoxinkonvention.

Das sechste Hauptstück enthält allgemeine Vorschriften über Beschränkungen inklusive der organisatorischen Sicherungsmaßnahmen sowie über Form und Inhalt von Anträgen und Meldungen. Das siebente Hauptstück befasst sich mit den Überwachungsmaßnahmen. Das zehnte Hauptstück enthält die Strafbestimmungen und die zivilrechtlichen Begleitbestimmungen.

Das **AußWG 2011** trat mit **01.10.2011** in Kraft. Die Bestimmungen des vierten Hauptstückes traten aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben mit **30.06.2012** in Kraft.

2.2 Begriffe

2.2.1 Güter

„*Außenhandelsrechtliche Maßnahmen*“ existieren insbesondere für den Verkehr mit Gütern, mit denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheit von Menschen einhergehen könnte. Es handelt sich dabei beispielsweise um Verteidigungsgüter (Militärgüter), Waffen, Folterwaren, Chemikalien und bakteriologische (biologische) Substanzen.

Die staatliche Kontrolle grenzüberschreitender Vorgänge unter anderem mit Militärgütern leuchtet ein. Militärgüter sind als Single-Use-Güter für militärische Zwecke konstruiert oder verändert worden. Beispielhaft zählen dazu Fahrzeuge, die zu militärischen Verwendungszwecken konstruiert wurden ebenso wie solche, die mit einer Waffenhalterung oder spezieller Panzerung versehen sind. In der Praxis bereitet die Auslegung der Formulierung „*für militärische Zwecke konstruiert oder verändert*“ in Detailfragen mitunter Schwierigkeiten.

In der Praxis bedeutsam ist, dass auch Vorgänge mit sogenannten „*Gütern mit doppeltem Verwendungszweck*“ einer „*außenhandelsrechtlichen Maßnahme*“ unterliegen. Dabei handelt es sich um Güter und Technologien, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können. Daraus folgt, dass die Verbringung von Waren, die auf den ersten Blick nicht mit Waffen oder Verteidigungsgütern im Zusammenhang stehen, außenhandelsrechtlich genehmigungs- oder meldepflichtig bzw. gänzlich verboten sein kann.

In Österreich wurden erstinstanzlich beispielsweise „*Kraftwerkskomponenten*“ eines Kernkraftwerkes als **Dual-Use-Güter** qualifiziert, da „*nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden*“ könne, ob diese Waren einer „*mißbräuchliche[n] Verwendung für die Entwicklung, Herstellung, Umschlag, Handhabung, Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung nuklearer Waffen, die Gegenstand entsprechender Nichtverbreitungsregelungen*“ sind, zugeführt werden. Diese erstinstanzliche Entscheidung wurde vom Verwaltungsgerichtshof allerdings aufgehoben, da sich die Behörde „*mit der Frage der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen nicht auseinandergesetzt*“ hat (VwGH 28.10.1997, 97/04/0096).

Der außenhandelsrechtliche Begriff der „*Güter*“ ist weit gefasst und umfasst gemäß § 1 Abs 1 Z 1 AußWG 2011 „*Waren, Software oder Technologie*“.

Gemäß Z 2 dieser Bestimmung sind unter Waren physisch greifbare Sachen zu verstehen, „*die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können*“. Auch „*Elektrizität*“ ist von diesem Begriff umfasst.

Wertpapiere und Zahlungsmittel sind vom Warenbegriff des AußWG 2011 ausdrücklich ausgenommen. Der grenzüberschreitende Verkehr mit Wertpapieren und Zahlungsmitteln (Banknoten und Münzen mit gesetzlicher Zahlkraft) ist im Devisengesetz 2004 geregelt. Das Devisengesetz 2004 zählt nicht zum Außenwirtschaftsrecht im engeren Sinn. Es enthält aber Bewilligungspflichten, wenn dies beispielsweise aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen, zur Aufrechterhaltung des friedlichen Zusammenlebens der Völker, zur Vermeidung von bewaffneten Konflikten und im Interesse Österreichs ist. Nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen wird die Bewilligung von der Österreichischen Nationalbank erteilt.

Technologie ist gemäß Z 3 der Bestimmung „*technisches Wissen, insbesondere [...] zur Entwicklung, Fertigung, Anwendung, für den Betrieb, die Inbetriebnahme, Installation oder Instandhaltung von Ausrüstung oder Materialien, das nicht allgemein zugänglich ist.*“